

§ 28.

In Absicht auf die Bauart der Trockenräume für brennbare Stoffe ist Folgendes zu beobachten:

Bei Trockenräumen mit Dampf- oder Heißwasserheizung bleibt die Ausführung der Trocken-Einrichtung unter der Bedingung der pünktlichen Einhaltung der in den §§ 9 bis 11 dieser Verfügung gegebenen Vorschriften dem betreffenden Gewerbeunternehmer überlassen.

Geschieht dagegen die Heizung mittelst erwärmter Luft, oder durch Oefen oder Rauchröhren, so sind

I. Trockenräume, welche bis zu 50° C erwärmt werden, also namentlich die Trockenräume der Färber, Tuchsheerer, Bleicher, Appretur-Anstalten für Baumwollzeug und Korsettfabriken, dergleichen Räume zum Trocknen von Kräutern, Wurzeln zc. folgendermaßen herzustellen:

- 1) der Boden muß die Beschaffenheit eines Kuchbodens erhalten (vgl. § 12);
- 2) die Wände sind mindestens aus gemauertem Fachwerk herzustellen und ebenso wie die Decken zu vergipsen;
- 3) hölzerne Thüren und sonstige hölzerne Verschlüsse von Oeffnungen sind auf der inneren Seite mit Sturzblech zu überziehen, sofern die Verschlüsse sich nicht außerhalb von Fenstern befinden;
- 4) hölzerne Unterstützungs-Pfosten sind nicht gestattet;
- 5) wenn Dunstschläuche angewendet werden, so sind dieselben entweder aus gebranntem Thon oder aus Metall herzustellen oder von Mauerwerk aufzuführen und vom Holzwerk in der für gewöhnliche Kamine und Rauchabzugsröhren vorgeschriebenen Weise zu isoliren, auch mit leichten und sicher zu handhabenden eisernen Schiebern zu versehen. Etwaige kalte Luftzüge sind ebenfalls mittelst eiserner Schieber schließbar zu machen;
- 6) die Schüröffnung der Feuerstätte darf nicht innerhalb des Trockenraumes sich befinden;